



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [ii1@sozialministerium.at](mailto:ii1@sozialministerium.at)

Wien, 16. Mai 2024

**Betrifft: GZ: 2024-0.315.454 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz und das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2024 – SVÄG 2024); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

## II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren. Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in der Gesetzesnovelle unter anderem Vorkehrungen getroffen werden, um die finanzielle Absicherung von Menschen in der Pension zu forcieren und sicherzustellen, dass Zeiten der Pflege als Versicherungsmonate angerechnet werden. Die Behindertenanwältin erlaubt es sich dennoch, Ergänzungen in Hinblick auf eine umfassende Garantie der Art. 25 und Art. 28 UN-BRK vorzuschlagen, um den Aspekt der finanziellen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (Art. 28 Abs 2 lit c UN-BRK; Art. 25 lit a UN-BRK) ausreichend zu berücksichtigen:

## III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

**Zu den Art. 1 Z 5, 10 und 14 sowie Art. 4 Z 1, 2 und 4 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, 28 Z 2 lit. d und 74 Abs. 3 Z 3 ASVG; §§ 1 Abs. 1 Z 6, 2 Abs. 1 Z 4 und 26a Abs. 2 Z 1 B-KUVG):**

Die Klarstellung, dass nunmehr auch Behindertenvertreter\*innen im Rahmen der Ausübung der ihnen auf Grund ihrer Funktion obliegenden Pflichten unfallversichert sind, ist sehr zu begrüßen.

**Zu Art. 1 Z 7 und 25 (§§ 15 Abs. 5 und 225 Abs. 1 Z 2a ASVG):**

Positiv kann hervorgehoben werden, dass Zeiten der Pflegekarenz in der knappschaftlichen Pensionsversicherung nunmehr auch



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Teilpflichtversicherungszeiten begründen. Dies resultiert in einer finanziellen Besserstellung für Personen, die für Angehörige (mit Behinderungen) sorgen müssen. Im Rahmen dessen werden wichtige Versicherungsmonate gesammelt, welche ansonsten durch den Wegfall der Erwerbsmöglichkeiten aufgrund der Pflege für jene Personen nicht bestehen würden.

**Zu den Art. 2 Z 5 und Art. 3 Z 7 (§ 86 Abs. 6 lit. e GSVG; § 80 Abs. 4 lit. d BSVG):**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Regelungen des GSVG und des BSVG hinsichtlich ambulanter Inanspruchnahme von Chemo- bzw. Strahlentherapien harmonisiert werden und es dadurch zu keinen unterschiedlichen Konditionen bei verschiedenen Versicherungsträgern kommt.

Es ist weiters positiv hervorzuheben, dass die Möglichkeit für Versicherungsträger geschaffen wird, von der Einhebung des Kostenanteils nach § 80 Abs 2 BSVG bzw. nach § 86 Abs 1 GSVG abzusehen. Dies bringt eine wesentliche finanzielle Erleichterung für Menschen, die auf jene Gesundheitsleistungen angewiesen sind. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzudenken, dass die Kriterien nach denen die Versicherungsträger dennoch den Kostenersatz von Versicherungsnehmer\*innen einfordern, äußerst restriktiv ausgelegt werden sollten. Es wäre sinnvoll, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, nach welchen Gesichtspunkten auf die Einhebung des Kostenanteils verzichtet wird und welche Gründe einem derartigen Verzicht entgegenstehen könnten.

**Zu Art. 5 Z 1 (§ 4 Abs. 5 Z 3 APG):**

Es ist zu begrüßen, dass mit der Gesetzesnovelle nunmehr auch Zeiten der Pflegekarenz nach § 14c AVRAG, der Pfl egeteilzeit nach § 14d AVRAG und Zeiten der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten nach § 14e AVRAG vom Katalog der Versicherungszeiten nach § 4 Abs 5 APG erfasst sind. Dies führt dazu,



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

dass Angehörige, die für Menschen mit Behinderungen sorgen, weniger große Pensionseinbußen erleiden, weil diese Zeiten analog zu den Zeiten der Familienhospizkarenz als Versicherungsmonate für die Mindestversicherungszeit angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger